

Wichtige Hinweise für die Beantragung einer Zustimmung im Einzelfall (ZiE) oder einer vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung (vBG) im Fachbereich Haustechnik

Stand: 13.12.2018

Diese Punkte bitten wir bei der Beantragung einer ZiE oder einer vBG zu beachten:

1. Antragsteller:

Wir empfehlen, dass der Antrag vom Systemhersteller (der Abgasanlage oder Feuerstätte) oder vom Fachbetrieb, der die Abgasanlage oder Feuerstätte erbaut, **vor der Errichtung** gestellt wird.

Begründung:

1. Im Verfahren müssen technische Sachverhalte diskutiert werden, die nur ein technischer Mitarbeiter eines Herstellers oder Fachbetriebs erklären kann.
2. Die ZiE bzw. vBG dient der Schadensvorbeugung; sie ist kein "Heilmittel" für Herstellungsmängel oder Einbaufehler.

Hinweis: Der Antragsteller ist Empfänger des Bescheids und Gebührenschuldner.

2. Antragsform:

Es ist ein formloser Antrag (einfaches Begleitschreiben) möglich. Auf Wunsch kann das Antragsformular auf unserer Homepage (www.bautechnik-bw.de) als Hilfestellung verwendet werden.

3. Inhalte des Antrages:

Nr.	Unterlagen	erledigt
3.1	Benennung des Bauvorhabens und des Bauherrn (Ort, Straße/Flurstück)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3.2	Benennung der zuständigen Baurechtsbehörde	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3.3	Benennung des zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3.4	Beschreibung des Antragsgegenstands (Bauprodukt bzw. Bauart) durch Vorlage folgender bautechnischer Unterlagen: 3.4.1 Übersichtspläne, Detail- und Werkpläne 3.4.2 Bau- und Nutzungsbeschreibungen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

	3.4.3 Verwendbarkeitsnachweis, von dem abgewichen wird (z.B. Leistungserklärung, allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, technische Baubestimmung, etc.)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	3.4.4 Benennung der Abweichungen von den Technischen Baubestimmungen, Zulassungen oder Prüfzeugnissen mit genauer Angabe der Textstelle	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	3.4.5 Angaben zur Bauausführung, einschließlich Aufbau- und Montagehinweise	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	3.4.6 Stellungnahme des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers zur geplanten Abweichung und ggf. Mängelbericht	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3.5	ggf. Benennung des Prüfinstituts, das die Eignungsprüfungen für die Feuerstätte oder die Abgasanlage durchgeführt hat	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3.6	Grundrisse und Schnitte zum Gebäude und zur Einbausituation, falls nicht in 3.4 bereits enthalten	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

4. Bearbeitung bei der Landesstelle:

Ggf. ist zur Beurteilung der Verwendbarkeit eine gutachterliche Stellungnahme des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers und/oder einer anerkannten Prüfstelle erforderlich. Dies ist im Verlauf des Verfahrens zu klären. Anerkannte Prüfstellen sind nach Fachbereich geordnet im Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen (www.dibt.de -> Stichwortsuche PÜZ Verzeichnis) aufgeführt.

5. Gebühr:

Für die Entscheidung über die ZiE oder vBG wird gem. §§ 3 bis 7 Landesgebührengesetz (LGebG) in Verbindung mit der Gebührenverordnung (GebVO) des Wirtschaftsministeriums vom 20.10.2006 (GABl. S. 322) eine Gebühr zwischen 150 und 7.500 Euro festgesetzt. Die Gebühr wird bemessen nach dem Verwaltungsaufwand, der Bedeutung des Antragsgegenstandes und dem wirtschaftlichen und sonstigen Interesse des Antragstellers.

Gebührensschuldner ist der Antragsteller.

6. Weitergehende Informationen:

Weitergehende Informationen finden Sie in den Merkblättern der Landesstelle auf der Homepage (www.bautechnik-bw.de)

- Merkblatt ZiE/vBG
- Merkblatt Haustechnik